



ausgehängt am: 04.04.2016

abgenommen am: _____

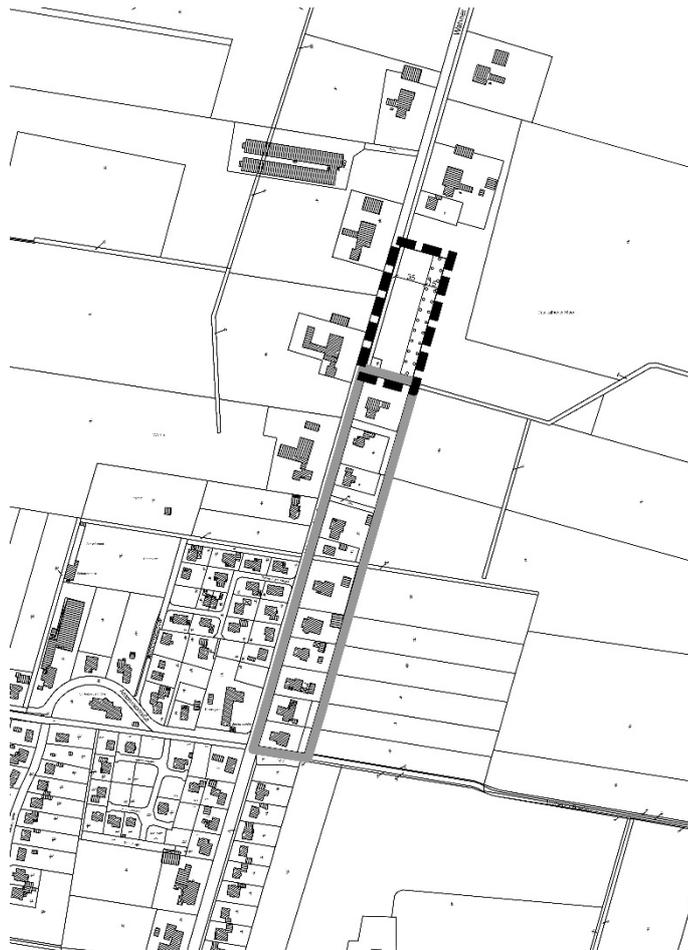
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Klarstellungs- und Entwicklungssatzung „Wahner Straße“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 13 (2) Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 3 (2) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 18.06.2015 beschlossen, die Klarstellungs- und Entwicklungssatzung „Wahner Straße“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB aufzustellen und die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, gesondert gekennzeichnet.



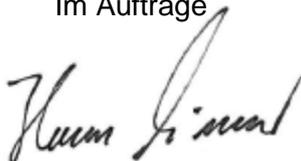
Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 und 2 BauGB sind bei der Aufstellung der Satzung die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB entsprechend anzuwenden. Zur Realisierung dieser Vorgabe soll wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden. Die Planzeichnung Geltungsbereich, der Entwurf der Klarstellungs- und Entwicklungssatzung, die Entwurfsbegründung nebst Anlagen (Bestandsplan, Versickerungs-untersuchung vom Büro Geowissenschaften M & O GbR, Geruchstechnischer Bericht der Zech Ingenieurgesellschaft) liegen in der Zeit vom

11. April 2016 bis einschließlich 12. Mai 2016

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Große Straße 3, Zimmer Nr. O.27, 49762 Lathen, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich abgegeben werden.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung dieser Klarstellungs- und Entwicklungssatzung unberücksichtigt bleiben können, und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Im Auftrage



-Hans Liesen-